

**Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit**
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit

Arbeitsschutz. Leben. Mit Sicherheit.

Modul B23 an der
Beuth Hochschule für Technik Berlin

Diese Präsentation finden Sie auf:
<http://www.fuetingberlin.de>

B23 "Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit"
Wintersemester 2017/18

**Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit**
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

LE03+04

Der rote Faden:

- Rückblick
- Besonders wichtige Rechtsgrundlagen
- Rechtsfolgen
- Gesetzliche Unfallversicherung

B23 "Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit"
Wintersemester 2017/18

2

**Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit**
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

Wiederholung

B23 "Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit"
Wintersemester 2017/18

3

**Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit**
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

Bürgerliches Gesetzbuch

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch
Artikel 1 des Gesetzes vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 396)

B23 "Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit"
Wintersemester 2017/18

4

**Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit**
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

BGB §618

BGB Titel 8, Dienstvertrag §618 Pflicht zu Schutzmaßnahmen

(1) Der Dienstberechtigte hat Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften, die er zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat, so einzurichten und zu unterhalten und Dienstleistungen, die unter seiner Anordnung oder seiner Leitung vorzunehmen sind, so zu regeln, dass der Verpflichtete gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschützt ist, als die Natur der Dienstleistung es gestattet.

...

B23 "Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit"
Wintersemester 2017/18

5

**Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit**
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

Arbeitsschutzgesetz

Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)

vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch
Artikel 427 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

B23 "Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit"
Wintersemester 2017/18

6

ArbSchG §1

**Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit**
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

§ 1 Zielsetzung und Anwendungsbereich
(1) Dieses Gesetz dient dazu, Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu sichern und zu verbessern. Es gilt in allen Tätigkeitsbereichen ...

B23 "Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit"
Wintersemester 2017/18

7

ArbSchG §2 (2)

**Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit**
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

§ 2 Begriffsbestimmungen
(2) Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
2. die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten,
3. arbeitnehmerähnliche Personen im Sinne des § 5 Abs. 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes, ausgenommen die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten,
4. Beamtinnen und Beamte,
5. Richterinnen und Richter,
6. Soldatinnen und Soldaten,
7. die in Werkstätten für Behinderte Beschäftigten.

...

B23 "Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit"
Wintersemester 2017/18

8

Arbeitsschutzgesetz und VOen

**Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit**
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

ArbSchG

- Arbeitsstättenverordnung
- Betriebssicherheitsverordnung
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge
- Lastenhandhabungsverordnung
- Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung
- Biostoffverordnung
- Gefahrstoffverordnung
- PSA-Benutzungsverordnung
- weitere ...

B23 "Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit"
Wintersemester 2017/18

9

Arbeitssicherheitsgesetz

**Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit**
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz – ASiG)

vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1885), zuletzt geändert durch Artikel 3 (5) des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868)

B23 "Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit"
Wintersemester 2017/18

10

ASiG §1

**Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit**
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

§ 1 Grundsatz
Der Arbeitgeber hat nach Maßgabe dieses Gesetzes **Betriebsärzte** und **Fachkräfte für Arbeitssicherheit** zu bestellen. Diese sollen ihn beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung unterstützen. Damit soll erreicht werden, daß

1. die dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden Vorschriften den besonderen Betriebsverhältnissen entsprechend angewandt werden,
2. gesicherte arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Erkenntnisse zur Verbesserung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung verwirklicht werden können,
3. die dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden Maßnahmen einen möglichst hohen Wirkungsgrad erreichen.

B23 "Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit"
Wintersemester 2017/18

11

Sozialgesetzbuch VII

**Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit**
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

Siebttes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung (Sozialgesetzbuch VII – SGB VII)

vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2424)

B23 "Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit"
Wintersemester 2017/18

12

**Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit**
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

SGB VII §1

§ 1 Prävention, Rehabilitation, Entschädigung

Aufgabe der Unfallversicherung ist es, nach Maßgabe der Vorschriften dieses Buches

1. mit allen geeigneten Mitteln Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten,
2. nach Eintritt von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Versicherten mit allen geeigneten Mitteln wiederherzustellen und sie oder ihre Hinterbliebenen durch Geldleistungen zu entschädigen.

B23 "Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit" Wintersemester 2017/18 13

**Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit**
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

SGB VII §15 (1)

§ 15 Unfallverhütungsvorschriften

(1) Die Unfallversicherungsträger können ... als autonomes Recht Unfallverhütungsvorschriften ... erlassen, ...

B23 "Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit" Wintersemester 2017/18 14

**Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit**
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

Weitere Rechtsvorschriften

- Chemikaliengesetz
- Produkthaftungsgesetz
- Medizinproduktegesetz
- Betriebsverfassungsgesetz
- Arbeitszeitgesetz
- Jugendarbeitsschutzgesetz
- Mutterschutzgesetz
- ...

B23 "Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit" Wintersemester 2017/18 15

**Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit**
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

Rechtsfolgen bei Verstößen

B23 "Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit" Wintersemester 2017/18 16

**Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit**
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

Kündigung

BGB Titel 8, Dienstvertrag

§ 626 Fristlose Kündigung aus wichtigem Grund

(1) Das Dienstverhältnis kann von jedem Vertragsteil aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Dienstverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Dienstverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

B23 "Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit" Wintersemester 2017/18 17

**Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit**
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

Zivilrechtliche Haftung

BGB Titel 27, Unerlaubte Handlungen

§ 823 Schadensersatzpflicht

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.
- (2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt.
...

B23 "Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit" Wintersemester 2017/18 18

Vorsatz

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fötting

Vorsätzlich handelt, wer eine Tat **mit Wissen und Willen** begeht und sich **dabei bewusst ist, gegen**

- ein Gesetz
- eine Rechtsverordnung
- eine Unfallverhütungsvorschrift oder
- eine vollziehbare Anordnung oder
- eine Verfügung

zu verstoßen.

B23 "Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit"
Wintersemester 2017/18 19

Bedingter Vorsatz

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fötting

Eine Person handelt **auch dann vorsätzlich**, wenn sie es nur **für möglich hält**, aber **in Kauf nimmt, dass sie** mit ihrem Handeln gegen

- ein Gesetz
- eine Rechtsverordnung
- eine Unfallverhütungsvorschrift oder
- eine vollziehbare Anordnung

verstößt.

B23 "Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit"
Wintersemester 2017/18 20

Fahrlässigkeit

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fötting

BGB §276

...

(2) Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.

...

In der (Zivil-)Rechtsprechung wird differenziert:
Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn die erforderliche Sorgfalt im besonderen Maße nicht beachtet wurde. Eine grobe Sorgfaltspflichtverletzung wird angenommen, wenn die Anforderungen an die Sorgfalt jedem anderen in der Situation des Betroffenen ohne weiteres aufgefallen wären.

B23 "Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit"
Wintersemester 2017/18 21

Ordnungswidrigkeitenrecht

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fötting

z. B. ArbSchG § 25 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Rechtsverordnung nach § 18 Abs. 1 oder § 19 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder
2. a) als Arbeitgeber oder als verantwortliche Person einer vollziehbaren Anordnung nach § 22 Abs. 3 oder b) als Beschäftigter einer vollziehbaren Anordnung nach § 22 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 Buchstabe b mit einer Geldbuße bis zu **fünftausend Euro**, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe a mit einer Geldbuße bis zu **fünfundzwanzigtausend Euro** geahndet werden.

B23 "Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit"
Wintersemester 2017/18 22

Strafvorschriften

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fötting

z. B. ArbSchG § 26 Strafvorschriften

Mit **Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr** oder mit **Geldstrafe** wird bestraft, wer

1. eine in § 25 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a bezeichnete Handlung **beharrlich wiederholt**
- oder
2. durch eine in § 25 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 Buchstabe a bezeichnete vorsätzliche Handlung **Leben oder Gesundheit eines Beschäftigten gefährdet**.

B23 "Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit"
Wintersemester 2017/18 23

Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fötting

... z. B.:

§ 229 Fahrlässige Körperverletzung

Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung einer anderen Person verursacht, wird mit Freiheitsstrafe **bis zu drei Jahren** oder mit **Geldstrafe** bestraft.

B23 "Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit"
Wintersemester 2017/18 24

Straftaten gegen das Leben

Arbeitsschutz Leben Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

... z. B.:

§ 222 Fahrlässige Tötung

Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

B23 "Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit" Wintersemester 2017/18 25

Rechtsfolgen bei Verstößen

Arbeitsschutz Leben Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

B23 "Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit" Wintersemester 2017/18 26

System der sozialen Sicherung

Arbeitsschutz Leben Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

B23 "Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit" Wintersemester 2017/18 27

Haftungsablösung des Unternehmers

Arbeitsschutz Leben Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

B23 "Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit" Wintersemester 2017/18 28

Aufbau der UV-Träger ...

Arbeitsschutz Leben Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

B23 "Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit" Wintersemester 2017/18 29

Unfallkasse Berlin

Arbeitsschutz Leben Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

UKB
Unfallkasse Berlin
Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung
Culemeyerstr. 2
12277 Berlin-Mariendorf
Tel.: 7624-0

Der gesetzliche Unfallversicherungsträger für die öffentlichen Dienste des Landes Berlin

B23 "Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit" Wintersemester 2017/18 30

Die Aufgaben der Gesetzlichen Unfallversicherung

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting



Prävention und Erste Hilfe
Beratung, Schulung, Überwachung



Rehabilitation
Heilbehandlung, Berufshilfe



Geldleistungen
Verletztengeld, Übergangsgeld bei Berufshilfe,
Verletztenrente, Renten an Hinterbliebene

Kein Schmerzensgeld!

B23 "Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit"
Wintersemester 2017/18 **31**

Der Kreis der versicherten Personen

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

Versicherung kraft Gesetzes (Beispiele aus § 2 SGB VII)



Beschäftigte



Hilfeleistende



Schüler, Studenten und Kinder in Tageseinrichtungen

B23 "Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit"
Wintersemester 2017/18 **32**

Versicherte Personen

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

Gegen Arbeitsunfall sind ferner Personen versichert, die wie ein Versicherter tätig werden ...
(§ 2 Abs. 2 SGB VII)



... z.B.:

Jedoch:
Keine Beamte!

B23 "Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit"
Wintersemester 2017/18 **33**

Aufwendungen der UVT 2015

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

ca. 11,29 Mrd. € Entschädigungsleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung (Tabelle TK 1, Pos.-Nr. 40-59)

ca. 14,24 Mrd. € Gesamtaufwand der gesetzlichen Unfallversicherung

Quelle: SUGA, Tabelle TK 1

B23 "Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit"
Wintersemester 2017/18 **34**

Die Unfallanzeige

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

SGB VII § 193

(1) Unternehmer haben Unfälle von Versicherten in ihrem Unternehmen dem Unfallversicherungsträger anzuzeigen, wenn

Versicherte getötet
oder
so verletzt sind, dass sie mehr als 3 Tage arbeitsunfähig werden.

...

B23 "Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit"
Wintersemester 2017/18 **35**

§ 8 (1) SGB VII Der Arbeitsunfall

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

Arbeitsunfälle sind

- plötzlich, von außen einwirkende und
- zeitlich begrenzte

Ereignisse („Unfälle“), die

- eine versicherte Person

in ursächlichem Zusammenhang mit ihrer

- beruflichen oder
- sonst versicherten Tätigkeit

erfährt und dabei

- einen Gesundheitsschaden erleidet.



B23 "Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit"
Wintersemester 2017/18 **36**

Beispiel Arbeitsunfall

Arbeitsschutz Leben Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

Sind die Kinder zwischen 18 und 25 Jahren soweit (1) ... als Vorgesetzter Verantwortung zugeordnet? ja nein
 in Schul- oder Berufsausbildung Räumungsfrau ja nein
 dieser Tätigkeitsbereich

Unfallort (Name, Ort und Straßenname, auch bei Wegunfällen) Hafenstraße 11

An welcher Maschine ereignete sich der Unfall? (auch Hersteller, Typ Bezeichnung) Neu Hand

Welche technische Schutzvorrichtung oder Maßnahme war getroffen? Welche persönliche Schutzausrüstung hat der Verletzte bei?

Welche Maßnahmen wurden getroffen, um ähnliche Unfälle in Zukunft zu verhindern?

Wer hat von dem Unfall zuerst Kenntnis genommen? (Name, Anschrift & Zusage) ja nein
 War diese Person Augenzeuge? ja nein

Ausführliche Schilderung des Unfallherganges (be Verkehrsunfällen auch Angabe der aufnehmenden Polizeidienststelle)
Beim Wammachen von Rheinische Fleischwurst im Topf mit Wasser platete die Wurst explosionsartig. Des hochande Wasser spritzte über meine rechte Hand

B23 "Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit"
Wintersemester 2017/18 37

Beispiel Körperersatzstücke

Arbeitsschutz Leben Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

Wer hat von dem Unfall zuerst Kenntnis genommen? (Name, Anschrift & Zusage) ja nein
 War diese Person Augenzeuge? ja nein

Ausführliche Schilderung des Unfallherganges (be Verkehrsunfällen auch Angabe der aufnehmenden Polizeidienststelle)
Beim Bücken nach Material stieß ich mit dem Hund an die Maschine, die bei fiel mir die Zahnprothese aus dem Mund und verschwand im Absauger.

B23 "Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit"
Wintersemester 2017/18 38

Arbeitsunfall?

Arbeitsschutz Leben Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

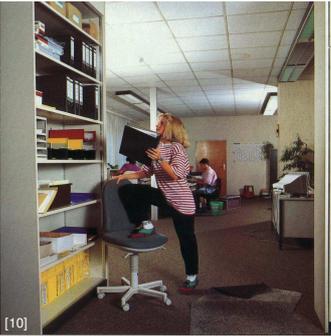
An welcher Maschine ereignete sich der Unfall? ICH

Welche technische Schutzvorrichtung oder Maßnahme war getroffen?

Welche Maßnahmen wurden getroffen, um ähnliche Unfälle zu verhindern?

Wer hat von dem Unfall zuerst Kenntnis genommen? ja nein

Ausführliche Schilderung des Unfallherganges (be Verkehrsunfällen auch Angabe der aufnehmenden Polizeidienststelle)
Fehl, bin auf dem Boden um ein Buch zu holen und



B23 "Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit"
Wintersemester 2017/18 39

Auf Wiedersehen!

Arbeitsschutz Leben Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!
 Ich wünsche Ihnen einen **unfallfreien** Heimweg.

Bis zum nächsten Mal, am **30.10.2017**.

Diese Präsentation finden Sie auf:
<http://www.fuettingberlin.de>

B23 "Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit"
Wintersemester 2017/18 40